

Medieninformation

112/2022

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Ihre Ansprechpartnerin
Diana RothDurchwahl
Telefon +49 3578 33-1910
Telefax +49 3578 33-1999presse@statistik.sachsen.de

Kamenz, 23. August 2022

Weniger Verbraucherinsolvenzen in Sachsen

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im 1. Halbjahr 2022 in Sachsen 1 806 Insolvenzverfahren für Verbraucher und ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren gemeldet, Das bedeutete für die Verbraucher einen Rückgang der Verfahren um 25,9 Prozent (-544 Verfahren) gegenüber dem 1. Halbjahr 2021. Bei den ehemals selbstständig Tätigen stieg die Anzahl der Verfahren indes um 43,2 Prozent auf 252 Verfahren. Die Eröffnungsquote lag bei den Verbrauchern bei 99,4 Prozent, 2 Verfahren wurden mangels Masse abgewiesen und 7 Verfahren mit der Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes beendet. Außer den Verfahren für Verbraucher gehörten zu den 2 432 Insolvenzen der „übrigen Schuldner“ noch 4 Verfahren für natürliche Personen, die als Gesellschafter u. Ä. tätig waren, 212 für ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren und 410 Verfahren für Nachlässe und Gesamtgutangelegenheiten. Diese Angaben zeigten eine um 17,9 Prozent gesunkene Entwicklung der Verfahrenszahlen gegenüber dem 1. Halbjahr 2021.

Die von den Gläubigern angemeldeten Forderungen gegenüber den übrigen Schuldnern betragen 143,9 Millionen Euro, durchschnittlich 59 155 Euro je Verfahren. Die Forderungshöhe sank damit im Vergleich zum Vorjahreshalbjahr um 14,5 Prozent bzw. 24,5 Millionen Euro. Wobei die durchschnittliche Forderungshöhe der ehemals selbstständig Tätigen mit Regelinsolvenz über 203 300 Euro je Verfahren lag, die der ehemals selbstständig Tätigen mit Verbraucherinsolvenz bei rund 88 200 Euro. Die Nachlässe und Gesamtgutangelegenheiten hatten mit gut 27 300 Euro je Insolvenz im Durchschnitt die geringste Forderungshöhe.

Die Zahlen sind vor dem Hintergrund des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zu sehen, das mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wird für überschuldete Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Verbraucherinnen und Verbraucher eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre statt wie bisher im Regelfall sechs Jahre möglich.

Auskunft erteilt: Frau Kothe, Tel.: 03578 33-3331**Daten sind für das Land Sachsen sowie Kreisfreie Städte und Landkreise erhältlich.****Weitergehende Veröffentlichungen im Internet:**<https://www.statistik.sachsen.de/html/insolvenzen.html>**Statistisches Landesamt**
des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenzwww.statistik.sachsen.de**NEU****Twitter:** @Statistik_SN**Auskunftsdienst**Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
info@statistik.sachsen.de**Bestellung von Publikationen**Telefon +49 3578 33-1240
vertrieb@statistik.sachsen.de

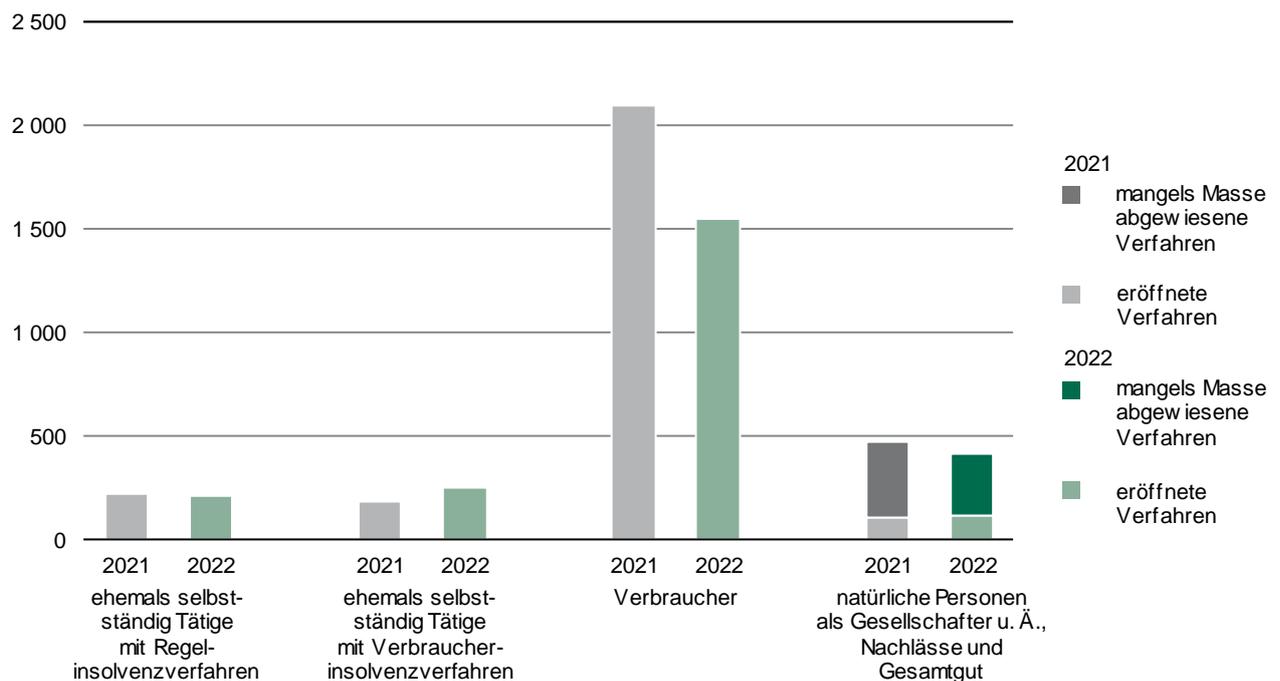
* Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter

www.statistik.sachsen.de/html/kontakt.htmlInformationen nach DSGVO unter www.stla.sachsen.de/daten-schutz.html

Insolvenzverfahren in Sachsen im 1. Halbjahr 2021 und 2022 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmal	Insgesamt		Veränderung zum Vorjahr in %	Unternehmen		Veränderung zum Vorjahr in %	Übrige Schuldner		Veränderung zum Vorjahr in %
	2021	2022		2021	2022		2021	2022	
Insgesamt¹⁾	3 214	2 717	-15,5	253	285	12,6	2 961	2 432	-17,9
darunter									
Kreisfreie Städte	1 403	1 207	-14,0	119	132	10,9	1 284	1 075	-16,3
Landkreise	1 804	1 507	-16,5	129	150	16,3	1 675	1 357	-19,0
Art des Verfahrens									
eröffnet	2 782	2 326	-16,4	197	213	8,1	2 585	2 113	-18,3
mangels Masse abgewiesen	429	381	-11,2	56	72	28,6	373	309	-17,2
Schuldenbereinigungsplan	3	10	233,3	x	x	x	3	10	233,3
Voraussichtliche Forderungen in Millionen €	276,1	331,7	20,1	107,7	187,8	74,4	168,3	143,9	-14,5

1) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldner, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

Insolvenzverfahren der übrigen Schuldner in Sachsen im 1. Halbjahr 2021 und 2022 nach Art des Schuldners und Art des Verfahrens¹⁾


1) ohne Schuldenbereinigungsplan